



Argumentarium zur Umsetzung des Verfassungsartikels 121a im BFI-Bereich

vom Vorstand der CRUS genehmigte Version vom 9. Oktober 2014

Die schweizerischen Hochschulen schlagen vor, bei der Umsetzung des Verfassungsartikels 121a

- 1. Personen, die auf den Ebenen Bachelor, Master, Doktorat und Postdoktorat (Forschende mit befristeter Anstellung bis 6 Jahre nach Erwerb des Doktorats) in die Schweiz kommen, von der Kontingentierung auszuschliessen oder,**
- 2. subsidiär, für die Hochschulen [und Forschungseinrichtungen] einen separaten Kontingent anzuwenden**

um die verheerenden Konsequenzen abzuwenden, die für die Wettbewerbsfähigkeit des Hochschulsystems und, letztlich, für die Schweiz im Zusammenhang mit der Umsetzung des Verfassungsartikels drohen.

1. Offenheit und Austausch sind unentbehrliche Voraussetzungen, damit die Hochschulen ihren Auftrag erfüllen können

Die Kernmissionen der Hochschulen umfassen die Lehre, die Forschung und den Wissens- und Technologietransfer. Durch sie tragen die Hochschulen zur wissenschaftlichen, wirtschaftlichen und soziokulturellen Entwicklung des Landes sowie zum Wohl seiner Bewohnerinnen und Bewohner bei.

Die Lehre der Hochschulen umfasst die Grundausbildung (Ebenen Bachelor und Master), die Ausbildung durch Forschung (Ebenen Doktorat und Postdoktorat) sowie die (formelle) Weiterbildung. Auf jeder dieser Ausbildungsstufen tragen die Hochschulen dazu bei, den steigenden Bedarf der Gesellschaft nach hoch qualifizierten Arbeitskräften zu decken.

Entsprechend ihren spezifischen Aufträgen betreiben die Hochschulen Grund- und angewandte Forschung. Niveau und Leistungen dieser Forschung müssen im internationalen Wettbewerb bestehen können. Der Wissens- und Technologietransfer umfasst die Ausbildung wissenschaftlicher Arbeitskräfte auf den Ebenen Master, Doktorat und Postdoktorat sowie die Durchführung von Forschungsprojekten in Zusammenarbeit mit der Industrie und dem öffentlichen Sektor.

Offenheit und Zusammenarbeit mit dem Ausland sind die Stützpfeiler der Exzellenz in Bildung, Forschung und Innovation. Sie ermöglichen es der Schweiz, in diesem Bereich zu den besten Ländern der Welt zu zählen: Sie ziehen einerseits ausgezeichnete ausländische Studierende und Forschende an und bieten andererseits Schweizer Studierenden und Forschenden die Gelegenheit zur Auseinandersetzung mit ihren ausländischen Kolleginnen und Kollegen.

Es ist für den längerfristigen Wohlstand unseres Landes daher zentral und gar existentiell, dass die Umsetzung des neuen Verfassungsartikels 121a mit der traditionell gelebten

Offenheit und Internationalität der Hochschulen vereinbar ist – denn diese garantieren deren weltweite Wettbewerbsfähigkeit.

2. Konsequenzen einer eingeschränkten Offenheit gegenüber ausländischen Studierenden und Forschenden für die schweizerischen Hochschulen

Eine Einschränkung der Aufnahme ausländischer Studierender und Forschender in die schweizerischen Hochschulen hätte verheerende Konsequenzen auf das Schweizer Hochschulsystem sowie, letztlich, für die Wettbewerbsfähigkeit und den längerfristigen Wohlstand der Schweiz.

Eine solche Einschränkung der Offenheit gegenüber ausländischen Forschenden und Studierenden würde sich negativ auf die Attraktivität und Sichtbarkeit der schweizerischen Hochschulen auf internationaler Ebene auswirken und hätten eine Provinzialisierung von Lehre, Forschung und Innovation der schweizerischen Hochschulen zur Folge:

- Schweizerische Hochschulen wären gezwungen, auf die Aufnahme exzellenter ausländischer Studierender und Forschender zu verzichten, die in Lehre und Forschung wirken und damit zur Qualität und Kompetitivät der von den Hochschulen angebotenen Ausbildung beitragen. Auf diese Studierenden und Forschenden zu verzichten, würde bedeuten, die Anzahl qualifizierter Arbeitskräfte zu verringern, die die Hochschulen ausbilden, um den Bedarf von Wirtschaft und Gesellschaft zu decken – namentlich in Bereichen, wo diese Arbeitskräfte fehlen.
- Voraussetzung für eine wettbewerbsfähige Forschung ist ein Pool hoch qualifizierter Forschender. Der Verzicht auf exzellente ausländische (wie auch, teilweise, Schweizer) Studierende und Forschende würde sich negativ auf die Leistungen der Hochschulen in Lehre, Forschung und Innovation auswirken und so die Wettbewerbsfähigkeit und Attraktivität der schweizerischen Hochschulen schmälern.
- Studierende und Forschende der schweizerischen Hochschulen müssten auf die produktive Auseinandersetzung mit exzellenten ausländischen Forschenden und Studierenden verzichten. Schweizer Studierende würden eines internationalen Umfelds auf dem Campus beraubt, das sie auf heutige Arbeitsbedingungen vorbereitet.
- Falls sich die Umsetzung des Kontingentierungssystems nicht mit den bilateralen Verträgen vereinbaren lässt, laufen die schweizerischen Hochschulen Gefahr, erneut von den Instrumenten von Horizon 2020 ausgeschlossen zu werden, die assoziierten Ländern offen stehen.
- Die Mobilität von Studierenden und Forschenden ist ein zentrales Element einer wissenschaftlichen Karriere. Sie beruht auf Reziprozität. Eine Schliessung der schweizerischen Hochschulen würde die Möglichkeiten Schweizer Studierender und Forschender einschränken, Aufenthalte an ausländischen Hochschulen zu verbringen.
- Der heimische Nachwuchs wäre versucht, die Schweiz zu verlassen, um am internationalen Wettbewerb teilnehmen zu können.
- Die Positionierung der schweizerischen Hochschulen in den Rankings, die von zahlreichen Forschenden und Studierenden als Indikatoren genutzt werden, könnte sich verschlechtern.

- Ausländische Studierende tragen durch ihren Konsum auch zur Schweizer Wirtschaft bei. Schliesst man sie aus, so verliert die Schweiz eine Einnahmequelle, die sich auf Unterhaltskosten von jährlich CHF 25'000.— pro Studierender schätzen lässt. Im Übrigen sind ausländische Alumni für die Schweiz ein Trumpf, da sie deren Werte in ihre Länder tragen und ferner potentielle Donatoren sind. Bleiben sie nach dem Studium in der Schweiz, so tragen sie zum Wirtschaftsgefüge des Landes bei.

3. Vorschläge für die Umsetzung des Verfassungsartikels 121a

Der Umsetzungsplan des Artikels 121a vom 20. Juni 2014 (Steuerung der Zuwanderung) geht explizit weder auf die Situation des Hochschulbereichs noch auf die der Forschenden oder Studierenden ein. Es ist davon auszugehen, dass Letztere zu den Zulassungen für Personen ohne Erwerbstätigkeit gemäss Kapitel 6.1 (Seite 18) zu zählen sind und daher « den Höchstzahlen und Kontingenten [ohne] zusätzliche Beschränkung » unterliegen.

Um die oben genannten verheerenden Konsequenzen für die Wettbewerbsfähigkeit des Hochschulsystems und, letztlich, für die Schweiz zu verhindern, schlagen die Hochschulen vor:

1. Personen, die auf den Ebenen Bachelor, Master, Doktorat und Postdoktorat (Forschende mit befristeter Anstellung bis 6 Jahre nach Erwerb des Doktorats) in die Schweiz kommen, von der Kontingentierung auszuschliessen oder
2. subsidiär für die Hochschulen [und Forschungseinrichtungen] einen separaten Kontingent anzuwenden.

Der Ausschluss von Personen in Ausbildung ist die einfachste und effizienteste Lösung. Sie ist aus folgenden Gründen angebracht:

Die betroffenen Personen stellen insgesamt eine stabile Population dar. Sie kommen in die Schweiz, um nach einer Ausbildungsperiode wieder zu gehen. Der Zufluss Studierender und junger Forschender, die in die Schweiz kommen, wird kompensiert durch den Weggang der AbsolventInnen und Forschenden, die die Schweiz verlassen. Möchte eine Person nach ihrer Ausbildung in der Schweiz bleiben oder eine unbefristete Stelle erhalten, so müsste sie im Vorfeld eine Bewilligung gemäss dem von der Verfassung vorgesehenen Kontingentierungssystem erhalten.

Personen in Ausbildung benötigen, im Vergleich mit anderen Migrantinnen und Migranten, relativ wenig Infrastrukturen. Sie bewohnen zum Grossteil bescheidene Unterkünfte, kommen in der Regel ohne Familie und stellen für die Sozialversicherungen keine Belastung dar. Der Familiennachzug muss dennoch möglich bleiben, insbesondere auf Ebene Postdoc ist er zentral.

Der zweite Vorschlag stellt eine alternative Lösung dar, die allerdings weniger effizient und in der Umsetzung komplizierter und teurer ist. Falls die erste Lösung nicht akzeptiert wird, so ist sie dennoch in Betracht zu ziehen.

Die beiden Lösungen könnten auch kombiniert werden, beispielsweise mit einem Ausschluss der Forschenden auf den Ebenen Bachelor, Master, Doktorat und formelle Weiterbildung sowie einem separaten Kontingent für das übrige akademische Personal der Hochschulen und Forschungsinstitutionen. [Diese zweite Lösung könnte allenfalls auch auf das wissenschaftliche Personal anderer Sektoren erweitert werden].